

Werkfeuerwehr Aktuelles

Hilfsfristen

Marco van Lier; Stephan Hummel; Raimund Bücher

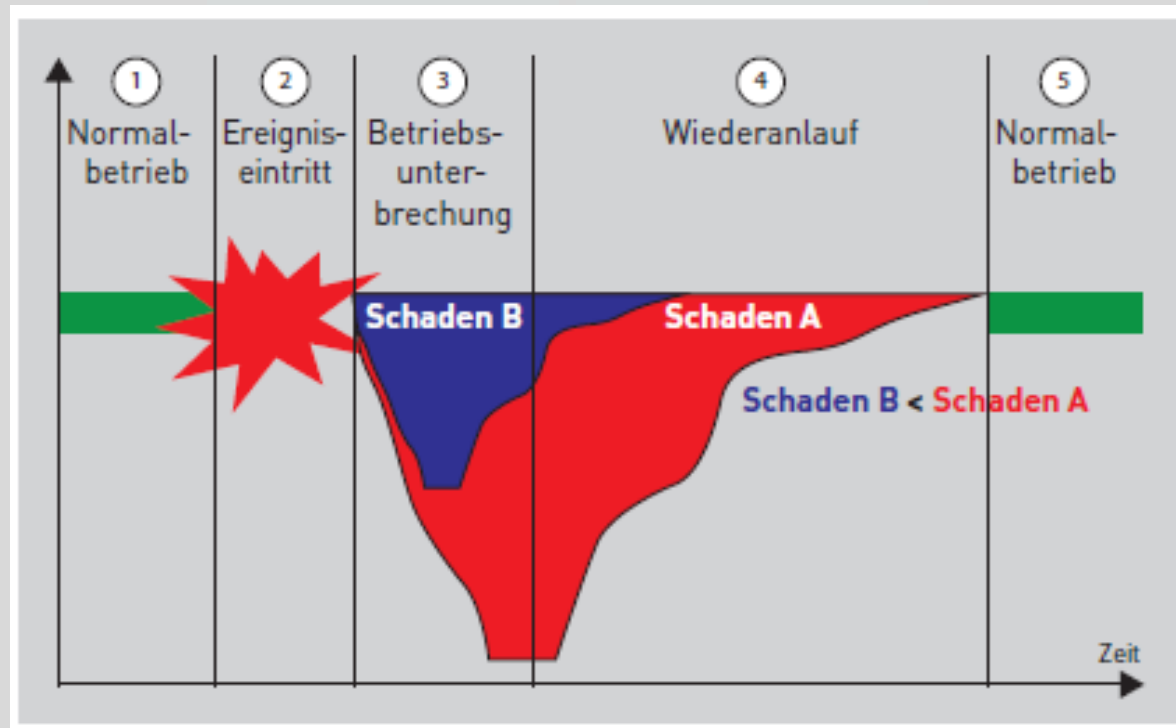
WFD Symposium

Bad Dürkheim 17./18.09.2019

Wir leisten Wertvolles mit messbarem Erfolg

Empfehlung für die Definition der Hilfsfrist von Werkfeuerwehren

In Vorbereitung: Merkblatt der vfdb



Quelle: GDV Publikation - Nichtöffentliche Feuerwehren

Wir leisten Wertvolles mit messbarem Erfolg

Werkfeuerwehren erzeugen aufgrund der verschiedensten Einflüsse auf ihren Kernprozess wenig messbare Qualitätskennzahlen im Bereich der Gefahrenabwehr

Die Hilfsfrist ist eine der wenigen zentralen Kenngrößen für die Bemessung der operativen Leistungsfähigkeit

Eine Vielzahl von Definitionen und Interpretationen des Begriffs „Hilfsfrist“ für Werkfeuerwehren erschweren allerdings eine einheitliche Kommunikation

Symposium Werkfeuerwehr Aktuell

Hilfsfristen



VO bFw § 22	LÖRüRL (Anl.1)	MIndBau RL 3.13	TRGS 509	Zusammenfassung
„.... Zeitdifferenz zwischen der Alarmierung und dem Eintreffen der zur Durchführung der Erstmaßnahmen erforderlichen Einsatzkräfte und Einsatzmittel an der Einsatzstelle....“ → 5 Minuten	„Werkfeuerwehr im Sinne dieser Richtlinie ist eine Werkfeuerwehr, die jederzeit spätestens 5 Minuten nach der Alarmierung in mindestens Gruppenstärke die Brandstelle erreicht“	„Werkfeuerwehr i.S. dieser Richtlinie ist eine nach Landesrecht anerkannte Werkfeuerwehr, die jederzeit in spätestens 5 Minuten nach ihrer Alarmierung die Einsatzstelle erreicht ; Einsatzstelle ist die Stelle des Industriebaus, von der aus vor Ort erste Brandbekämpfungsmahnen vorgetragen werden.“	„.... eine Werkfeuerwehr mit einer maximalen Hilfsfrist von fünf Minuten nach Alarmierung zur Verfügung steht“	„Der Einsatz der Werkfeuerwehr beginnt mit der ersten Maßnahme, dies ist die Erkundung durch die ersteintreffende Führungskraft. Der Beginn dieser Maßnahme wird üblicherweise durch einen Funkmeldestatus „Eintreffen am Einsatzort“ dokumentiert“ -> max. 5 Minuten

Symposium Werkfeuerwehr Aktuell

Def. Hilfsfristen



VdS – nichtöffentliche Feuerwehren

„Zeitspanne vom **Beginn der Alarmierung**
(Ende der Abgabe der Brandmeldung an die
Stelle, die Einsatzkräfte alarmieren kann)
**bis zum Wirksamwerden von Maßnahmen
zur Schadensbekämpfung**“
-> **10 Minuten**

Eingreifzeit:

Zeitraum zwischen der Brandmeldung und
dem Füllen des stationären Rohrleitungs-
systems der halbstationären Löschanlage
durch die Feuerwehr.

VdS 2395-1 „Halbstationäre Sprühwasser-Löschanlagen“

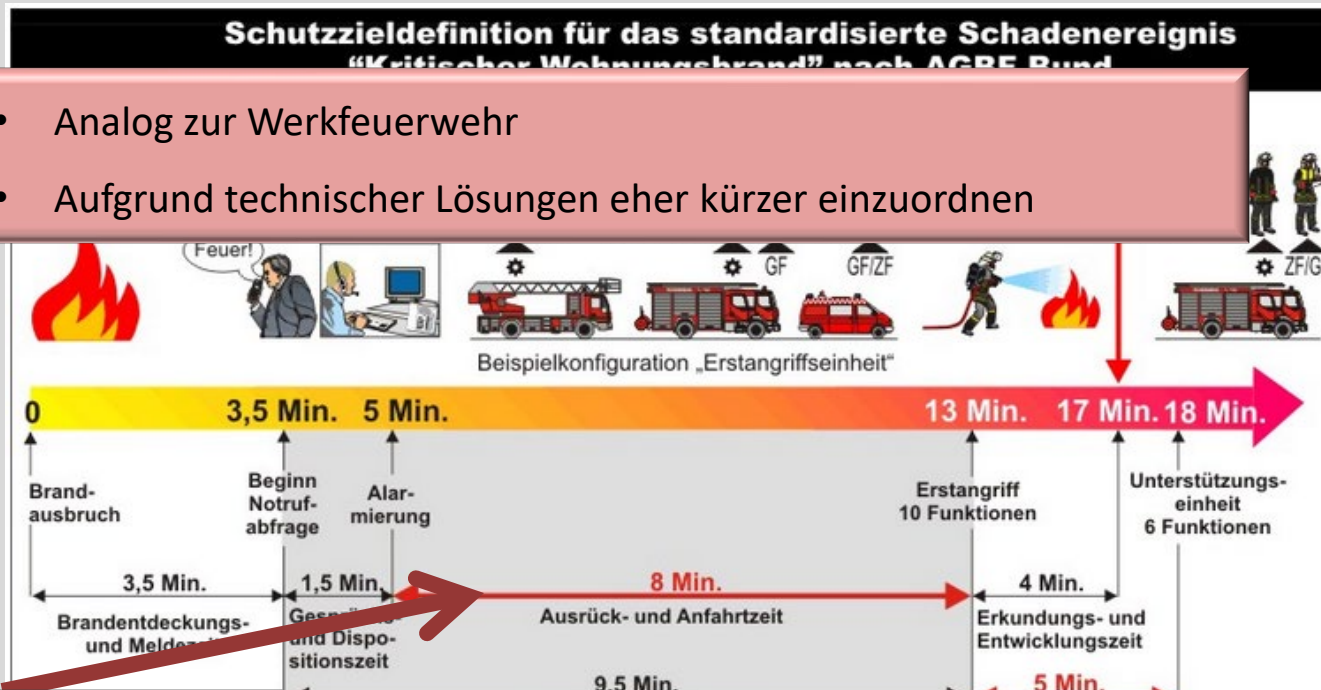
5.1 Mindest-Wasserbeaufschlagung und
maximale Eingreifzeit

Die Ermittlung der Mindest-Wasserbe-
aufschlagung (mm/min) erfolgt basierend
auf den VdS-Richtlinien für Sprinkleranlagen
– Eckwerte sind in den Tabellen 5.01 und
5.02 wiedergegeben. Weiterhin ist diesen
Tabellen die zulässige maximale Eingreifzeit
der Feuerwehr zu entnehmen.“

Tab. 5.01: Bemessungsgrundlage für
Betriebsrisiken; da sind es **8 Minuten**.

Tabelle 5.02: Bemessungsgrundlage für
**Lagerrisiken bei ausschließlicher
Deckenschutz**....

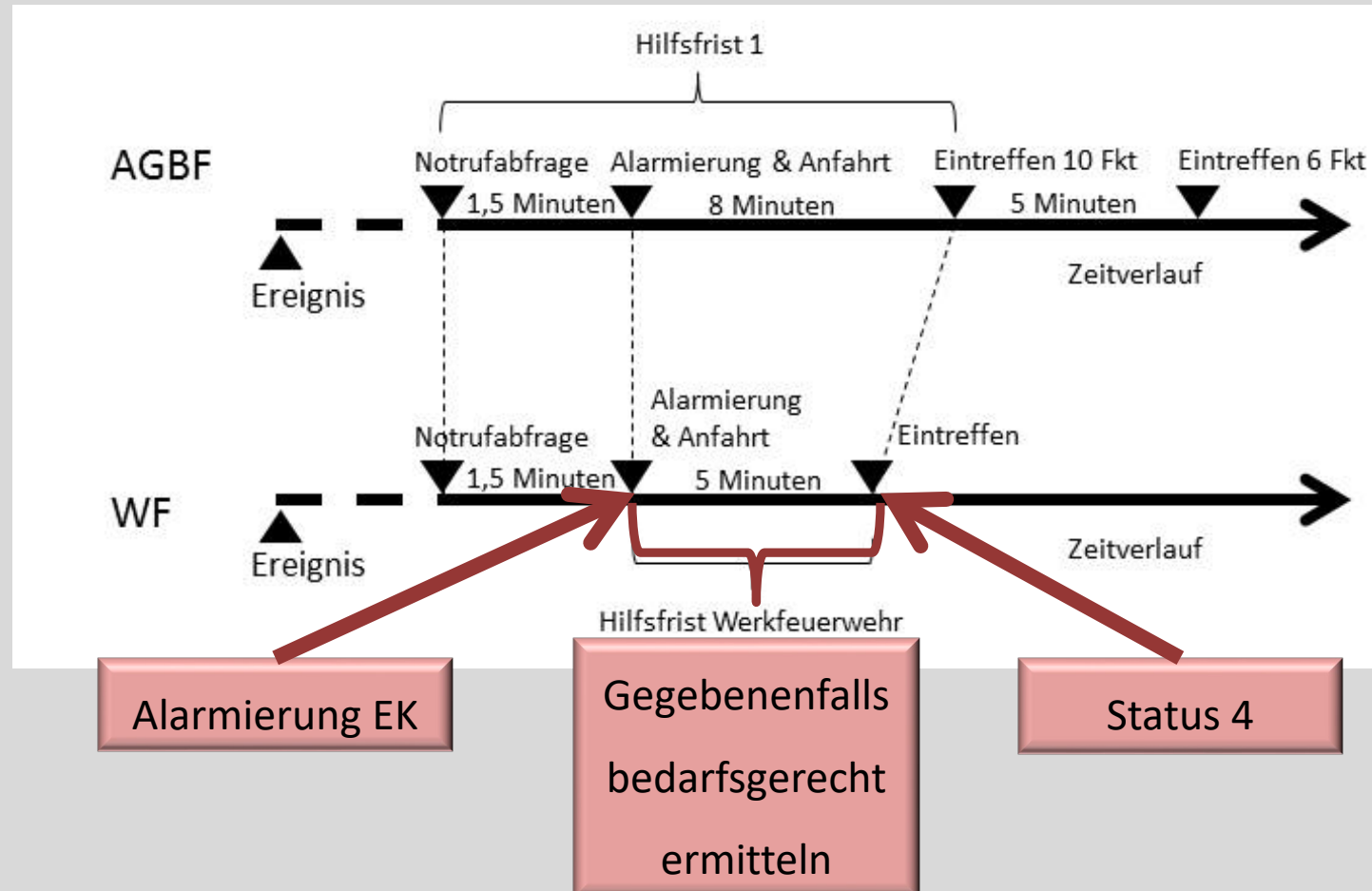
bei HHS1 und HHS2: **8 Min.,**
bei HHS 3 und HHS 4: **5Min.**



8 Min.

Ausrück- und Anfahrtzeit

- Bei Werkfeuerwehren verkürzt (< 5 Minuten)
- VobWf / MIndBauR / LÖRüRI / TRGS509
- Aufgrund Anfahrtswege/Ausstattung/Ortskenntnis



- Die Hilfsfrist für betriebliche Feuerwehren (Betriebs- und Werkfeuerwehren) sollte im Grundsatz **nicht mehr als 5 Minuten** betragen → Def. der Hilfsfrist: von der Alarmierung (Alarmgong) bis zum Eintreffen am Einsatzort (Status 4)
- Aufgrund der sehr heterogenen Anforderungen an verschiedene Werkfeuerwehren ist die Angabe einer **pauschal** bestimmten Funktionsstärke in Zusammenhang mit der Hilfsfrist **nicht sinnvoll**
- Der **Erreichungsgrad für die Hilfsfrist** von Werkfeuerwehren sollte **> 90 %** liegen
- Abweichungen von den oben genannten Qualitätskriterien sollten auf Basis einer szenariobasierten, schutzzielorientierten Bedarf- und Entwicklungsplanung im Einzelfall zulässig sein

Hinweis: Ausgenommen von der Hilfsfristdefinition sind Flughafenfeuerwehren oder andere betriebliche Feuerwehren, die nicht nach landesrechtlichen Bestimmungen angeordnet oder anerkannt sind